

(2) Vor dem öffnen muß der Holzdämpfer drucklos und von Dampf und Wasser entleert sein. Vor dem Betreten des Innenraumes ist dieser gut zu lüften und auf mindestens 50 °C abzukühlen. Für ausreichende Innenbeleuchtung ist zu sorgen.

## §34

**Holzschleifer**

(1) Die Preßkästen an Pressenschleifern müssen so eingestellt sein, daß Verklebungen zwischen ihnen und dem Schleiferstein nicht eintreten können.

(2) Verklebungen in der Schleiferkammer dürfen nur mit den dafür geeigneten Mitteln beseitigt werden.

## §35

**Holzschleifersteine**

(1) Bei Transport, Lagerung und Betrieb von Schleifersteinen sind die Behandlungsvorschriften des Steinherstellers zu beachten.

(2) Form und Abmessung der Schleifersteine müssen der Konstruktion der Befestigungselemente des Schleifers entsprechen.

(3) Schleifersteine müssen runde Durchgangslöcher für die Schleiferwelle haben.

(4) Es dürfen nur Steine verwendet werden, auf denen vom Hersteller dessen Firmenbezeichnung, die Nummer des Steines, der Anfertigungstag des Steines und seine zulässige Umfangsgeschwindigkeit angegeben sind. Die gleichen Angaben müssen die Begleitpapiere enthalten.

(5) Schleifersteine sind vor dem Einbau in den Schleifer und bei jedem Stillstand einer Kontrolle zu unterziehen. Fehlerhafte Steine dürfen nicht betrieben werden.

(6) Bei Außerbetriebnahme des Schleifers sind sofort die Anpressung zu lösen und das Staubrett zu ziehen. Eingebaute Steine sind bei Betriebsstillstand vor Zugluft zu schützen.

## §36

**Häcksel- und Reißerei**

(1) An Haderschneidern dürfen die Hadern nicht manuell zugeführt werden.

(2) Häckselmaschinen, Haderschneider usw. müssen mit Absaugeinrichtungen ausgerüstet sein.

## V.

**Säure- und Laugenbereitung, Regenerierung**

## §37

**Schwefelkiesröste**

ü) Das Betreten des Eintragbodens des Röstofens ist während des Betriebes verboten. Bei Arbeiten am Eintragboden ist Atemschutzgerät mit Filtereinsatz gegen Schwefeldioxid mit Schwebstofffilter mitzuführen und bei Bedarf zu benutzen.

(2) Arbeiten durch die Schürklappen dürfen nur unter Verwendung von Asbestkleidung und Atemschutzgerät nach Abs. 1 vorgenommen werden. Beim Öffnen der Klappen darf sich kein Werk tätiger vor diesen aufhalten.

(3) Am Ablöschplatz für den Kiesabbrand dürfen sich Werk tätige nur mit Atemschutzgerät nach Abs. 1 und unter Aufsicht aufhalten.

(4) Trockener Kiesabbrand ist vor seiner Umlagerung zu befeuchten.

## §38

**Säureurm**

(1) Offene Säuretürme, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung errichtet werden, sind so anzulegen, daß die Treppe sich auf der Seite der Hauptwindrichtung befindet.

(2) Die obere Öffnung der Turmschläuche muß gegen Hineinstürzen gesichert sein.

(3) Der Raum unter den Tragbalken der Kalksteine darf nur befahren werden, wenn die Kalksteine aus dem Turm geräumt sind oder durch geeignete Maßnahmen ein Durchbruch der Kalksteine verhindert ist. Während des Aufenthaltes unter den Tragbalken ist ein Schutzhelm zu tragen.

(4) Beim Aufenthalt auf dem Säureurm ist ein Atemschutzgerät mit Filtereinsatz gegen Schwefeldioxid mitzuführen.

(5) Vor Befahren der Turmschläuche ist eine Prüfung auf Vorhandensein von Kohlendioxid vorzunehmen.

(6) Gasausbrüche sind sofort dem zuständigen leitenden Mitarbeiter zu melden. Die Tätigkeit an der Schadenstelle darf nur unter Verwendung eines Atemschutzgerätes in Gegenwart mindestens eines weiteren Werk tätigen erfolgen.

## §39

**Regenerierung**

(1) Sodaschmelzöfen müssen eine Einrichtung besitzen, die den Ausfall des Kühlwassers an den Luftdüsen automatisch anzeigt. Bei Ausfall des Kühlwassers ist der Ofen abzufeuern. Das Auffüllen der Luftdüsen mit Kühlwasser ist nur zulässig, wenn sich keine Schmelze im Ofen befindet.

(2) Schmelzlöser mit Tellerverteiler müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein sofortiges Schließen des Lochsteines gewährleistet.

(3) Ätzkalkeinwurftrichter bei Kautizierern müssen so eingerichtet sein, daß das Hineinstürzen von Werk tätigen sowie das Verbrennen oder Verätzen durch herausspritzende Lauge ausgeschlossen sind.

## VI.

**Kocherei**

## §40

**Hackschnitzsilos**

(1) Hackschnitzsilos müssen Laufgänge, Podeste, Steigeisen, feste Leitern o. ä. zur Kontrolle und Wartung haben.

(2) Zur Beseitigung von Brückenbildungen und Verstopfungen müssen dafür geeignete Mittel benutzt werden.

(3) Hackschnitzsilos dürfen nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen bestiegen werden. Dabei müssen alle Zu- und Abgänge geschlossen, das Silo vom Kocher getrennt und alle bewegten Einbauteile stillgesetzt und gesichert sein. Der Einstieg darf nur ange-seilt und in Gegenwart eines zweiten Werk tätigen erfolgen. Dieser hat den Einsteigenden ständig zu beobachten und das Seil zu führen, das am Ende gesichert sein muß.

## §41

**Kocherräume**

(1) Kocherräume müssen zwei nach verschiedenen Richtungen führende Ausgänge haben.